

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt B r a u b a c h einschließlich
Ortsteil Hinterwald
in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

nicht abgedruckt

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Braubach

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte
für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 260,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 520,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach Nr. 1 | 330,00 Euro |
| 3. Mitbenutzung Reihengrabstätte zur
Urnenbeisetzung | 180,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an

aa) einer Einzelgrabstätte	1.300,00 Euro
bb) einer Doppelgrabstätte	2.600,00 Euro
cc) jeder weiteren Grabstätte	1.300,00 Euro

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	50,00 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte	100,00 Euro
cc) jede weitere Grabstätte	50,00 Euro
dd) eine Einzelurnengrabstätte	22,50 Euro
ee) - eine Doppelurnengrabstätte (Erdgrab)	45,00 Euro
- eine Doppelurnengrabstätte (Urnenwand)	50,00 Euro
ff) jede weitere Urnengrabstätte	22,50 Euro

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für

aa) eine Einzelgrabstätte	1.300,00 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte	2.600,00 Euro
cc) jede weitere Grabstätte	1.300,00 Euro

d) Für die Beisetzung in einer Gruft

aa) jede Beisetzung in einer Gruft im Sarg	1.200,00 Euro
bb) jede Urnenbeisetzung in einer Gruft	600,00 Euro

e) Beisetzung auf dem Martinsfriedhof

Für die Beisetzungen auf dem Martinsfriedhof

erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 1 Buchstabe a) und c) um 60 %.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an

aa) einer Einzelurnengrabstelle	450,00 Euro
bb) einer Doppelurnengrabstelle	
ERDGRAB	900,00 Euro
URNENWAND	1.000,00 Euro
cc) jede weitere Urnengrabstelle	450,00 Euro
dd) Mitbenutzung einer Wahlgrabstelle	300,00 Euro

b) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	217,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	434,00 Euro
c) Beisetzung im Urnengrab	286,00 Euro

2. Wahlgrabstätten

a) Einzelwahlgräber	614,00 Euro
Doppelwahlgräber	695,00 Euro
b) Urnenwahlgrab (Erdbestattung)	286,00 Euro
c) Urnenwahlgrab in der Wand	51,00 Euro

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen

a) an Samstagen, wird ein Zuschlag berechnet von	50 v. H.
b) an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zu- schlag berechnet von	100 v. H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche bei einer Liegezeit

a) von 10 bis 20 Jahren	1.023,00 Euro
c) von mehr als 20 Jahren	639,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit von 3 - 10 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

d) für das Ausgraben von Aschen	286,00 Euro
---------------------------------	-------------

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 7 Tagen	102,00 Euro
für jeden weiteren Tag	15,00 Euro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	26,00 Euro

für jeden weiteren Tag

6,00 Euro

2. Für die

a) Benutzung des Sezierraumes einschl.
Reinigung - Gebühr nach Aufwand -

b) Bei Gestellung von Hilfskräften erfolgt
die Berechnung nach dem Aufwand

c) Benutzung der Kapelle einschl. Reinigung,
Läuten und personellem Aufwand

155,00 Euro

VI. Sonstige Gebühren

für Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen,
Gedenkplatten, Einfriedungen, Grababdeckungen

30,00 Euro